

# Statuten Golf Club Sedrun

## I. Name, Sitz, Zweck und Zuordnung

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Golfclub Sedrun (GCS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Sedrun.

### Art. 3 Zweck

Der Zweck liegt in der Ausübung und der Förderung des Golfsports. Zur Verwirklichung dieses Zwecks arbeitet der Verein im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Golfplatz Sedrun AG (GPS) zusammen, in dem er letztere beim Betrieb des Golfplatzes und Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebes unterstützt.

Der Golfclub Sedrun setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Golfclub Sedrun anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports / Swiss Olympic und verbreitet deren Prinzipien innerhalb seiner Mitglieder.

### Art. 4 Zuordnung

Der GCS ist Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes Swiss Golf.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitgliederkategorien

Der GCS setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

1. **Aktivmitglieder (Vollmitglieder)**  
Alle aktiv Golfspielenden Einzelpersonen, die nicht unter die anderen Kategorien fallen.
2. **Junioren**  
Jugendliche, die innerhalb des vom Schweizerischen Golfverbandes festgesetzten Alters sind.
3. **Nachwuchs-Mitgliedschaft**  
Jugendliche zwischen 19 und 25 Jahren.
4. **Junge Erwachsene**  
Jugendliche zwischen 26 und 30 Jahren.
5. **Familien-Mitgliedschaft**  
2 Elternteile und Kinder bis 18 Jahren.
6. **Unterländer Mitgliedschaft**  
Dieses Angebot ist nur an Personen ohne Wohnsitz oder Ferienwohnung in der Surselva gerichtet.
7. **Firmenmitglieder**  
Firmenmitglieder sind juristische Personen und Rechtsgemeinschaften.
8. **Zweitclubmitglieder**  
Mitglieder, die bereits Aktivmitglieder eines Golfclubs sind, der Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes Swiss Golf ist.
9. **Passivmitglieder**  
Natürliche oder juristische Personen. Sie sind berechtigt an den Versammlungen und an gesellschaftlichen Anlässen des GCS teilzunehmen. Sie sind jedoch nicht wettspielberechtigt.

#### **10. Ehrenmitglieder**

Einzelpersonen, die sich um die Förderung des Golfsports im GCS besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind wohl vom Clubjahresbeitrag, nicht hingegen von den Spielgebühren und den Swiss Golf Beiträgen befreit, sofern sie aktiv sind.

#### **Art. 6 Aufnahme der Mitglieder**

Die Aufnahme in eine der Mitgliederkategorien erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss ist endgültig und die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **Art. 7 Jährliche Gebühren**

Die jährlich zu entrichtenden Gebühren setzen sich zusammen aus:

- dem Clubjahresbeitrag
- dem Swiss Golf Beitrag
- der Spielgebühr

Der Clubjahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt, der Swiss Golf -Beitrag von Swiss Golf.

Die Spielgebühren werden jährlich von der GPS AG in Absprache mit dem GCS festgelegt. Der Generalversammlung des GCS ist alljährlich darüber Kenntnis zu geben.

#### **Art. 8 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle unter Artikel 5 aufgeführten Mitglieder, die mindestens 16-jährig sind. Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit doppelte Stimme.

#### **Art. 9 Spielberechtigung auf dem Golfplatz Sedrun**

Sämtliche Mitglieder sind gegen Bezahlung der gemäss Art. 8 festgesetzten Beiträge und Gebühren berechtigt, die Golfanlage Sedrun zu benützen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

#### **Art. 10 Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Eintritt in den GCS verpflichtet sich jedes Mitglied:

- Sich loyal dem Club, dem Management, dem Restaurant-Personal und seinen Mitgliedern gegenüber zu verhalten und die Statuten zu befolgen.
- Spiel- und Platzreglemente zu befolgen.
- Die Mitgliederkarte der Swiss Golf zu beziehen (ausgenommen die in Art. 5 unter 5 und 6 aufgeführten Mitglieder).
- Die unter Art. 8 aufgeführten Beiträge und Gebühren 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### **Art. 11 Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens bis Ende Dezember der laufenden Golfsaison schriftlich einzureichen. Der Austritt berechtigt zu keiner Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Vor dem Austritt fällige Beiträge sind voll zu bezahlen. Das Mitglied kann die sich in seinem Besitze befindenden Aktien verkaufen.

## **Art. 12      Ausschluss**

Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem GCS ausgeschlossen werden, falls sich sein Verhalten gegen den Zweck des Clubs richtet oder den Betrieb des Clubs sonst wie empfindlich stört oder falls das Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht gegen den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung zu. Der Ausschluss muss per Einschreibebrief mitgeteilt werden.

## **III.      Organisation**

### **Art. 13      Organe**

11. Die Generalversammlung
12. Der Vorstand
13. Die Revisionsstelle

#### **1. Die Generalversammlung**

### **Art. 14      Einberufung**

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich am Saison-Anfang zusammen. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis zusätzlich ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, falls mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder von einem Vorstandsmitglied geführt.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.

### **Art. 15      Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls.
2. Entgegennahmen der Jahresberichte des Präsidenten, der Captains und Jahresrechnung sowie Bilanz und Bericht der Revisionsstelle.
3. Entlastung der Organe
4. Genehmigung des Voranschlages
5. Festsetzung des Club-Jahresbeitrages
6. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
7. Rekursentscheide über Ausschlussentscheide
8. Statutenänderung
9. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
10. Orientierung über Regelung bezüglich Aufnahme- und Spielgebühren.

### **Art. 16      Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht fünf Mitglieder oder der Präsident

deren Vornahme durch geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 17      Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 bis maximal 9 Mitgliedern, wobei die Stimmenmehrheit durch in der Surselva ansässige (steuerpflichtige) Personen gegeben sein muss. Ein Mitglied muss dem Verwaltungsrat der GPS AG angehören.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu den Vorstandssitzungen ist auch der GeschäftsführerIn/SekretärIn einzuladen.

### **Art. 18      Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung des GCS in der GPS AG.
2. Aufstellung des Voranschlags und der Rechnungsablage. Über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben entscheidet der Vorstand in selbständiger Kompetenz bis zu CHF 5'000.00 pro Jahr (Summe aller nicht budgetierten Ausgaben). Für grössere Ausgaben bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung.
3. Er setzt den Spiel- und Matchplan zusammen.
4. Er hilft bei der Organisation des Spielbetriebs, der Matches und der Preisverteilung mit und ist für die Einhaltung der internationalen Regeln des Golfspiels auf dem Platz besorgt.
5. Die geschäftliche Vertretung nach aussen.

### **Art. 19      Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

### **Art. 20      Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sollen mindestens 5 Tage im Voraus einberufen werden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## **3. Revisionsstelle**

### **Art. 21      Rechnungsrevisoren**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter. Sie prüft die Rechnung nach den üblichen Gesichtspunkten einer sorgfältigen Buchhaltung und erstellt nach Rechnungsabschluss den Bericht zuhanden der nächsten Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des GCS sein.

## IV. Rechtliche und finanzielle Grundlagen

### Art. 22 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeit des GCS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 23 Finanzen

Die Einnahmen des GCS setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Zinsen des Vereinsvermögens
- c. Gönnerbeiträgen
- d. Unvorhergesehenes

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 24 Statutenrevisionen

Für eine Statutenrevision ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### Art. 25 Auflösung

Mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer speziell hierzu einberufenen Generalversammlung kann der Club aufgelöst werden.

Bei einem eventuellen Auflösungsbeschluss muss das Vermögen des GCS für den Golfsport zweckgebunden an die Nachfolgeorganisation übergehen.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2026 genehmigt und treten rechtsgültig sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 2000 sowie alle vorhergehenden Beschlüsse und Bestimmungen.

Bruno Flepp

Paul Duff